

Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 08.06.2018, 09:45:21

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)

Fraktion(en): FPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Doris Kampus

Frist: 08.08.2018

Betreff:

Wohnunterstützung 2016 und 2017

Die FPÖ bekennt sich dazu, dass Wohnen ein Grundbedürfnis darstellt, für alle Österreicher erschwinglich sein muss und daher eine ausreichende Wohnunterstützung für bedürftige Staatsbürger unverzichtbar ist. Die Wohnbeihilfe stellte dabei bis zu ihrer Abschaffung das absolute Minimum für sozial schwächer gestellte Menschen dar. SPÖ und ÖVP haben mit der Einführung der Wohnunterstützung einen sozialpolitischen Irrweg eingeschlagen. Dass Asylanten die gleichen Unterstützungsleistungen wie Österreicher erhalten, die jahrzehntelang gearbeitet und damit das Sozialsystem gestützt haben, ist Beweis für den hohen Grad an Ungerechtigkeit, den die Landesregierung gegenüber dem heimischen Steuerzahler an den Tag legt. Es wären keine Kürzungen bei Österreichern – so wurde etwa die Weihnachtsbeihilfe gestrichen – notwendig gewesen, wenn SPÖ und ÖVP nicht das Füllhorn über Personen aus aller Herren Länder ausschütten würden.

Warum die Wohnunterstützung auch weiterhin Nichtösterreichern gewährt wird, muss kritisch hinterfragt werden, denn rechtlich wäre ein Ausschluss ebenjener nach Argumentation der Landesregierung („Privatwirtschaftsverwaltung“) sowie nach Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) möglich. Im Zuge der Überprüfung der Wohnunterstützung durch das Höchstgericht legte die Landesregierung ihre Position wie folgt dar: *„Zum einen liege eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vor, und der Landesgesetzgeber müsse eine solche Förderung nicht gewähren; zudem müsse eine allfällige Gewährung auch nicht in Gesetzesform erfolgen. Überdies stehe dem Gesetzgeber im Sozialbereich ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es stehe ihm grundsätzlich frei, ob er überhaupt und in welchem Umfang er Sozialleistungen erbringen wolle, die Gewährung müsse aber nach sachlichen Kriterien erfolgen.“* Der VfGH folgte dieser Argumentation: *„Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei staatlichen Beihilfen, selbst wenn sie hoheitlich gewährt werden [...] sowie bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und der daran anknüpfenden, hoheitlich gewährten Maßnahmen [...] generell ein weiter ist. [...] Auf diese ‚Landesförderung‘ besteht nach § 1 StWUG – so wie auf die bisherige ‚Wohnbeihilfe‘ nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 [...] kein Rechtsanspruch. Der Landesgesetzgeber hat dadurch unzweifelhaft festgelegt, dass diese Art der Förderung im Wege der nicht hoheitlichen Verwaltung erfolgen soll. Das StWUG stellt daher ein Selbstbindungs- oder Statutargesetz dar, das zunächst nur die Verwaltung binden soll. [...]“* (Quelle: https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_G_31-2017_Wohngeld_Stmk.pdf)

Die Freiheitlichen gehen davon aus, dass mittlerweile die erheblichen Mängel im Zuge der Dokumentation behoben wurden. So wurde im Rahmen einer Anfragebeantwortung vom Juni 2016 (EZ/OZ: 712/3) von der zuständigen Landesrätin Doris Kampus Besserung versprochen: *„Die Staatsbürgerschaft bzw. der rechtliche Aufenthaltsstatus werden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abgefragt, da in der Folge entsprechende Unterlagen vorgelegt werden müssen. Bei Österreichern muss ein Nachweis der Staatsbürgerschaft vorgelegt werden, bei EU-/ EWR- Bürgern eine Anmeldebescheinigung und bei Drittstaatsangehörigen der entsprechende Aufenthaltstitel sowie Meldezettel, die den aufrechten*

Wohnsitz in der Steiermark während der letzten 3 Jahre bestätigen. Asylberechtigte müssen einen positiven Asylbescheid vorlegen.

Bisher wurden diese Daten- da sie ja nur der Klärung dienen, ob überhaupt ein Anspruch vorliegt und nicht entscheidend für die Höhe eines allfälligen Anspruches sind- nicht statistisch erhoben. Ich habe jedoch bereits beauftragt, dass auch diese Daten in Zukunft ebenfalls in statistisch auswertbarer Form zu erheben sind, eine rückwirkende Auswertung wird aber nicht möglich sein. “

Die bisherige mangelhafte Dokumentation war für die FPÖ unter anderem Anlass, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch den Landesrechnungshof (EZ/OZ: 2466/1) überprüfen zu lassen. Da für die Wohnunterstützung jährlich fast 50 Millionen Euro ausgegeben wurden, bleibt zu hoffen, dass in diesem Bereich Nachbesserungen stattgefunden haben und ein weiteres Prüfbegehren nicht notwendig sein wird.

Wie sich die aktuellen Zahlen darstellen, ist den unterfertigten Abgeordneten jedenfalls unbekannt und bedarf einer Klärung.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen für die Wohnbeihilfe im Jahr 2016?
2. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen für die Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017 und wie hoch sind die aktuellen Ausgaben im Jahr 2018?
3. Welcher finanzielle Betrag wurde für die Wohnbeihilfe im Jahr 2016 budgetiert?
4. Welcher finanzielle Betrag wurde für die Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 budgetiert?
5. Wie hoch war die Anzahl der Bezieher der Wohnbeihilfe im Jahr 2016?
6. Wie hoch war die Anzahl der Bezieher der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017?
7. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung gibt es aktuell, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnbeihilfe jeweils in den Jahren 2014, 2015 und 2016?
9. Wie hoch war die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017?
10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 und 2016 die höchstmögliche Wohnbeihilfe ausbezahlt?
11. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2016 und 2017 die höchstmögliche Wohnunterstützung ausbezahlt?
12. Wie teilen sich die Bezieher der Wohnbeihilfe jeweils in den Jahren 2015 und 2016 auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?
13. Wie teilen sich die Bezieher der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017 auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten

(Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?

14. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung gibt es aktuell und wie teilen sich diese auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?
15. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung im Jahr 2017 waren Minderjährige mit eigenem Haushalt, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?
16. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung sind aktuell Minderjährige mit eigenem Haushalt, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?
17. Wie hoch ist derzeit die Summe aller offenen Forderungen gegenüber Personen, welche zu Unrecht Finanzmittel aus dem Titel der Wohnunterstützung bezogen haben?
18. Gegenüber welchen Personen bestehen aktuell solche Forderungen, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?
19. Wie hoch war jeweils in den einzelnen Verwaltungsjahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 die Summe jener Finanzmittel, die aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung zu Unrecht ausgeschüttet und zurückgefordert wurden, jedoch als uneinbringlich abgeschrieben werden mussten?
20. Wie hoch waren jeweils in den einzelnen Verwaltungsjahren 2015, 2016 und 2017 die Summen der zu Unrecht ausgeschütteten Finanzmittel aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung?
21. Welche Summe an zu Unrecht ausbezahlter Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung konnte jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erfolgreich rückgefordert werden?
22. Wie viele Fälle eines unrechtmäßigen Bezuges von Mitteln aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung sind Ihrem Ressort für die Jahre 2016 und 2017 bekannt geworden?
23. Wie stellen sich diese Fälle im Detail dar, aufgeschlüsselt nach Art der Täuschung (z.B. Dokumentenfälschung, falsche Altersangabe usw.) sowie aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?
24. Wie viele Fälle von möglichem Betrug beim Bezug von Mitteln aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung befinden sich derzeit in Prüfung?
25. Wie stellen sich die Ergebnisse der einzelnen Prüfverfahren konkret dar?
26. Wie stellen sich die Ergebnisse der Fälle dar, die im Rechtsweg abgehandelt wurden?
27. Wie lange dauert durchschnittlich ein sogenanntes Rückersatzverfahren?
28. Welche Kosten im Bereich der Verwaltung entstanden durch die Rückersatzverfahren jeweils in den Jahren 2016 und 2017?
29. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts waren an Rückersatzverfahren beteiligt bzw. wie viele Arbeitsstunden haben diese insgesamt in den Jahren 2016 und 2017 dafür aufgewandt?
30. Wurden Ihrem Ressort bekanntgewordene Straftaten (z.B. Urkundenfälschung) immer zur Anzeige gebracht bzw. an die zuständigen Behörden weitergemeldet?
31. Wenn ja, wie viele entsprechende Anzeigen wurden durch Ihr Ressort jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erstattet?

32. Werden Sie sich für eine Koppelung des Erhalts der Wohnunterstützung an die österreichische Staatsbürgerschaft einsetzen, da dies nach Argumentation der Landesregierung und des VfGH möglich wäre?
33. Wenn nein, warum nicht?

Unterschrift(en):

LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)